



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld  
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer  
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24  
97688 Bad Kissingen  
Telefon 09 71/72 88-0  
Fax 09 71/72 88-22  
Mail [info@HundF.de](mailto:info@HundF.de)  
Internet [www.HundF.de](http://www.HundF.de)

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na

26.11.2001

**H & F – Bauherreninfo Nr. 6**  
**Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe**  
**Neue Bauabzugssteuer von 15 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das o. a. Gesetz am 30.08.2001 eingeführt. Innerhalb dieses Gesetzes wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§ 48 – 48 d EStG). Ab 01.01.2002 haben danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug von 15 % des Bruttoentgeltes für Bauleistungen einzubehalten und diese Steuer an das Finanzamt abzuführen, sofern nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Zu diesem Steuerabzug sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt, verpflichtet. Die Abzugspflicht besteht auch bei bereits bestehenden Bauvertragsverhältnissen für Zahlungen, die ab dem 01.01.2002 fällig werden.

Nach § 48 Abs. 1 EStG sind unter Bauleistungen Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient. Planungsleistungen (z. B. von Ingenieuren und Architekten) sind keine Bauleistungen in diesem Sinne, d. h. daß die Vergütung der Ingenieurleistungen ohne Abzug ausbezahlt werden kann. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der bauausführende Unternehmer dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorlegt oder die im Gesetz angegebenen Bagatell-

B Bauherreninfo 6.doc

Mitglied der Bayerischen  
Ingenieurekammer-Bau  
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:  
VBI DWA VSVI VUBIC  
BDB DVGW

VR-Bank  
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG  
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG  
BLZ 790 320 38  
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen  
BLZ 793 510 10  
Kto.-Nr. 10 181

grenzen nicht überschritten werden. Die Bagatellgrenze wiederum ist nicht überschritten, wenn die Bauleistung eines Bauausführenden an ein und denselben Auftraggeber im laufenden Kalenderjahr 5.000 EURO nicht übersteigt. Die Grenze wird auf 15.000,- EURO angehoben, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung tätigt.

Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer schriftlich über den bei der Gegenleistung vorgenommenen Steuerabzug abzurechnen. Dabei sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Auftragnehmers
2. Rechnungsbetrag bzw. die Höhe der erbrachten Gegenleistung und der Zahlungstag
3. Höhe des Steuerabzugs
4. Finanzamt, bei dem der Abzugsbeitrag angemeldet worden ist.

Damit der Auftraggeber vom Steuerabzug absehen kann, muß ihm der Auftragnehmer, noch bevor für die Bauleistung eine Gegenleistung erbracht wird, die Freistellungsbescheinigung vorlegen. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, genügt die Vorlage einer Ablichtung der Bescheinigung. Andernfalls ist die Freistellung im Original zu überlassen. Die Freistellungsbescheinigung ist vom Auftraggeber aufzubewahren. Gemäß § 48a Abs. 3 EStG haftet der Auftraggeber für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen bzw. ergeben sich für Sie als Auftraggeber folgende Konsequenzen:

1. Das Gesetz tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Abzugspflicht in Höhe von 15 % gilt jedoch auch bereits bei bestehenden Bauvertragsverhältnissen.
2. Das Gesetz gilt ausschließlich für Bauleistungen, jedoch nicht für Planungsleistungen.
3. Mit der Vorlage der Unternehmerrechnung ist auch eine Freistellungsbescheinigung durch den Unternehmer vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Verbindlichkeit von Freistellungsbescheinigungen, sollte ein Anruf oder eine schriftliche Anfrage beim zuständigen Finanzamt erfolgen.
4. Sofern durch die Unternehmer keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt werden kann, ist das zuständige Finanzamt mit Bankverbindung durch den Unternehmer bekannt zu geben.
5. Die Bauabzugssteuer gilt nicht, wenn die im Gesetz angegebenen Bagatellgrenzen von 5.000,- bzw. 15.000,- EUR im laufenden Kalenderjahr unterschritten werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Vorabinformation eine Hilfestellung zur neuen Bauabzugssteuer gegeben zu haben. Ansonsten verweisen wir auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2001, Teil 1, Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 06.09.2001 bzw. auf das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE VBI